

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Stadtentwicklungsausschusses		
	des Haupt- und Finanzausschusses		
X	der Stadtvertretung	22/9.16	

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Dünenpark)

A) SACHVERHALT

Die Dünenparkentwicklungsgesellschaft mbH, Steinwarder 15, 23774 Heiligenhafen, beabsichtigt, im nordwestlichen Bereich des sogenannten Dünenparks auf dem Steinwarder die Errichtung eines Gebäudes für Strandversorgung, Gastronomie und Ferienwohnungen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, den derzeit für diesen Geltungsbereich rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 (12. Änderung) zu ändern.

Der Planentwurf sowie die Begründung sind zur Kenntnis beigefügt.

B) STELLUNGNAHME

Für die Realisierung dieses Vorhabens ist eine 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Dünenpark) erforderlich. Die Planungsziele sind in Punkt 2.1 der beigefügten Begründung ausführlich dargestellt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Mit dem Investor ist eine Vereinbarung zu schließen, sodass der Stadt keine Kosten entstehen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Für den nordwestlichen Bereich des Dünenparks zwischen Steinwarderstraße und Strandpromenade wird eine 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Dünenpark) aufgestellt, die die Errichtung eines Gebäudes für Strandversorgung, Gastronomie und Ferienwohnungen vorsieht.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist ein Planungsbüro im Einvernehmen mit der Stadt zu beauftragen.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13a Abs.2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs 2 Nr. 1 abgesehen.
4. Der Vorentwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Dünenpark) mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt:
5. Der Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Dünenpark) mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
6. Mit dem Investor ist eine Vereinbarung zu schließen, die die Stadt kostenfrei hält.
7. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	31.08.08
Amtsleiterin / Amtsleiter	d. 31.08.
Büroleitender Beamter	1/9

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.